

# Handlungshinweise

## Eingliederungsleistungen

## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| 1. Allgemeines.....  | 3 |
| 2. Einstiegsgeld § 16b SGB II:.....  | 3 |
| 3. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen § 16c SGB II: .....          | 4 |
| 4. Eingliederungszuschüsse:.....   | 4 |
| 5. § 16e SGB II Förderung von Arbeitsverhältnissen: .....                      | 5 |
| 6. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung § 45 SGB III: ..... | 5 |
| 7. §16f SGB II:.....   | 5 |
| 8. Vermittlungsbudget § 44 SGB III: .....                                      | 6 |

## 1. Allgemeines

Gemäß § 71b SGB IV sind die Haushaltsmittel so zu bewirtschaften, dass eine Bewilligung aller Leistungen ganzjährig gewährleistet werden kann. Es ist deshalb zur sachgerechten Verteilung der Fördermittel erforderlich, Ermessen steuernde Regelungen unter Beachtung der regionalen und überregionalen Ziele vorzugeben.

Im Folgenden werden Regelgrößen für Förderhöhe und/oder –dauer definiert, die nur überschritten werden sollen, wenn bei der Ausübung des Ermessens ein besonderer Förderbedarf festgestellt wird.

Die nachstehenden Förderumfänge sind in jedem Einzelfall grundsätzlich einzuhalten. Abweichende Entscheidungen sind mit der Teamleiterin / dem Teamleiter abzustimmen (Mitzeichnung).

Insbesondere Kundinnen und Kunden mit multiplen, den Integrationsprozess erschwerenden Handlungsbedarfen, können bei realistischen Integrationsaussichten über das Regellaß hinaus gefördert werden.

Die Förderentscheidungen sind Ermessensentscheidungen. Die Inhalte der Ermessensentscheidung und die arbeitsmarktlichen Gründe sind im BewA nachvollziehbar zu dokumentieren. Soweit die vollständige Dokumentation des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe in VerBIS nicht aussagefähig möglich ist, ist die Entscheidung zusätzlich und vollständig in der Unterakte beim Vermittler zu dokumentieren. Der Vermerk zur Unterakte muss den Verfasser benennen, eine identifizierbare Unterschrift, das Datum der Entscheidung sowie erforderliche Anlagen enthalten.

Für Förderentscheidungen, die die Erstattung von Fahrkosten beinhalten, gilt:

Grundsätzlich ist für notwendige Fahrten die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs angemessen. Die Verwendung des Mobilpass-Tickets im Verkehrsverbund VRS ist die wirtschaftlichste Nutzungsform.

Im Einzelfall, z.B. bei ungünstigen Verkehrsverbindungen oder zur Sicherstellung des jeweiligen Förderziels, kann die Nutzung des PKW als notwendig und angemessen anerkannt werden.

Zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit und der angemessenen Wegstrecke bzw. Kostenerstattung je km sind die Berechnungshinweise zu beachten.

Bei allen Eingliederungsleistungen ist seit 01.01.2017 die Regelung des § 5 Abs.4 SGB II zu beachten. Diese dürfen nicht an eLb erbracht werden, die einen Anspruch auf (Teil-)Alg nach dem SGB III haben (sogenannte ALg I Aufstocker).

### **§ 5 Verhältnis zu anderen Leistungen**

...

*(4) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.*

## 2. Einstiegsgeld § 16b SGB II:

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können mit Einstiegsgeld gefördert werden. Dies soll einen Anreiz darstellen, eine sozialversicherungspflichtige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen und Hilfebedürftigkeit überbrücken. Dabei muss es sich um eine hauptberufliche mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Tätigkeit handeln. Auch die Umwandlung einer nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbständigkeit kann darunter fallen.

Die Förderung beträgt in der Regel **max. 1 Monat**. Besondere Sachverhalte begründen ggf. eine längere Förderdauer. Die Förderhöhe wird wie folgt **individuell** berechnet:

Grundbetrag (50% der individuellen Regelleistung siehe Bescheid – 80,90 oder 100% von 416€)

ggf. zusätzlich 20% von 416€ bei längerer Arbeitslosigkeit (mindestens 2 Jahre **oder** mindestens 6 Monate und besondere Hemmnisse in der Person liegend) –Arbeitslosigkeit nach §18 SGB III.

ggf. zusätzlich 10% von 416€ je leistungsberechtigter Person in der BG

Der Höchstbetrag liegt bei 100% von 416€ (derzeitiger Betrag der Regelleistung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II)

Die Förderung mit ESG bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erfolgt nicht, wenn gleichzeitig die Arbeitsaufnahme über VB –bspw. mit Pendelkosten gefördert wird.

### **3. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen § 16c SGB II:**

Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll das Jobcenter die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen (z.B. des GTC oder vergleichbare Einrichtungen über Gutscheilverfahren). Bis zu einer Bagatellgrenze von 500€ wird auf die Vorlage der Stellungnahme verzichtet.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigen.

Die Darlehenshöhe kann im Einzelfall und vorbehaltlich der Zustimmung des Teamleiters den Maximalbetrag für Zuschüsse in Höhe von 5.000 Euro übersteigen.

Um Fehlanreize zu vermeiden, ist die Förderung über Darlehen vorrangig zu prüfen.

Die Gewährung eines Zuschusses oder eines Darlehens durch den Träger der Grundsicherung ist nur dann möglich und sinnvoll, wenn

Bürgschaften zur Besicherung von Krediten seitens Ländern und Kommunen

Bankkredite

Beteiligungskapital von Ländern

Förderprogramme der KfW-Mittelstandsbank und der Länder

Microlending-Kredite (z.B. NRW-EU.Microdarlehen) des Bundes oder der GLS-Bank bzw. weitere Finanzierungsquellen

nicht möglich erscheinen.

Sofern die Förderhöhe insgesamt 2500,00 Euro übersteigt, ist die Förderentscheidung von der Teamleitung mitzuzeichnen.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und die Prognose zur voraussichtlichen Überwindung der Hilfebedürftigkeit sind zu dokumentieren. Die Entscheidung ob und ggf. in welchem Umfang ein Darlehen gewährt wird, ist ebenfalls zu begründen.

### **4. Eingliederungszuschüsse:**

#### § 89 SGB III

Die Regelförderung beträgt 3 Monate bis zu 30 %.

In begründeten Fällen, die vom TL mitgezeichnet werden, kann der gesetzliche Rahmen ausgeschöpft werden (12 Monate bis zu 50 %).

#### § 90 SGB III EGZ SB

Bei EGZ SB gem. § 90 SGB III gelten die gesetzlichen Bestimmungen (bis zu 70 % und bis zu 24 Monate). Die Sonderregelungen des Absatzes 2 eröffnen weitergehende Möglichkeiten. Zu beachten ist hierbei die anzuwendende Degression gemäß § 90 Abs. 4 SGB III.

#### § 89 Satz3 SGB III EGZ Ältere

Bei EGZ für Ältere (nach Vollendung des 50. Lebensjahres) kann die Förderdauer bis zu 36 Monate betragen. Hierbei handelt es sich um eine Übergangsvorschrift. Die ursprüngliche Befristung der Sonderregelung bis 31.12.2014 wurde ab 01.01.2015 um 5 Jahre verlängert. Es können somit Förderungen bewilligt werden, welche spätestens am 31.12.2019 begonnen haben. Es ist zu beachten, dass bei Förderungen ab dem 01.04.2012 hier auch eine Nachbeschäftigungszeit erfüllt werden muss.

### **5. Förderung von Arbeitsverhältnissen § 16e SGB II :**

Einzelfälle sind möglich und müssen mit der Stabsstelle Markt und Integration abgesprochen werden. Die Regelförderung beträgt 24 Monate bis zu 60%. Der monatliche Förderbetrag soll in der Regel 1.200 € nicht überschreiten.

In begründeten Fällen, die vom TL mitgezeichnet werden, kann der gesetzliche Rahmen ausgeschöpft werden (24 Monate bis zu 75%).

Die Höhe des Zuschusses zum Arbeitsentgelt richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Bezug auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und den konkreten Arbeitsplatz. Die Förderhöhe kann bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes bei entsprechender Minderleistung betragen. Wird die Leistungsfähigkeit höher eingeschätzt (z.B. 50%), ist der Zuschuss entsprechend niedriger (auf 50%) festzulegen.

Auf Antrag durch den AG können während der Förderung des Arbeitsverhältnisses die erforderlichen Kosten einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung erstattet werden.

### **6. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung § 45 SGB III:**

Bei einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG) gelten die gesetzlichen Bestimmungen, Regelungen zur Dauer gem. § 45 Abs. 2 SGB III (max. 6 Wochen bei Maßnahmen bei oder von einem Arbeitgeber; max. 8 Wochen bei Maßnahmen zur Vermittlung von beruflichen Kenntnissen und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung sind ausgeschlossen. Entsprechend §45 Abs. 8 SGB III können Maßnahmen beim Arbeitgeber für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen bis zu 12 Wochen betragen.

Bezüglich der im Rahmen einer MAG zu erstattenden Fahrkosten gelten die Regelungen nach Nr. 1 und aus den internen Handlungshinweisen zum Vermittlungsbudget des Jobcenters Oberberg entsprechend.

### **7. Freie Förderung §16f SGB II:**

Die Arbeitsvermittler entscheiden im Einzelfall bis zu einem Fördervolumen von 1000,- Euro. Der Teamleiter entscheidet bis max. 2.500,- Euro. Darüber hinaus entscheidet die Geschäftsführung des Jobcenters.

Ob und ggf. in welchem Umfang ein Darlehen gewährt wird, ist zu begründen.

#### Eingliederungszuschuss ohne Nachbeschäftigungspflicht

Die Eingliederung kann auch über einen Eingliederungszuschuss gemäß § 89 SGB III in modifizierter Form, d.h. ohne die Erfüllung einer Nachbeschäftigungspflicht über §16f SGB II gefördert werden.

Alle Voraussetzungen und Regelungen werden in Anlehnung an § 89 SGB III übernommen. Zusätzlich müssen die Kunden einer der beiden folgenden Personengruppen angehören:

- eLb ist langzeitarbeitslos i.S.v. § 18 SGB III oder
- eLb hat das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihre/seine berufliche Eingliederung ist auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

Förderhöhe und Förderdauer entsprechen dem EGZ-Förderumfang, es entfällt lediglich die Nachbeschäftigungspflicht. Damit soll erreicht werden, dass für Kunden der oben genannten Personengruppen die Chance erhöht wird, in eine versicherungspflichtige Beschäftigung einzumünden.

Die gesamte Förderung ist in diesen Fällen über § 16f SGB II zu finanzieren. Dazu ist ein Antrag nach § 16f SGB II zu stellen. Der Einfachheit halber ist diesem ein Antrag nach § 16 SGB II i.V. m. § 89 SGB III beizufügen, da dort alle möglichen Fragestellungen und Informationen erfasst werden können. Auf dem EGZ Antrag ist dann der Verweis auf den Antrag nach § 16f SGB II handschriftlich zu vermerken. In den Fachlichen Feststellungen ist unter Punkt 2.4 Sonstiges die Begründung aufzuführen, warum der jeweilige Kunde zu einem der beiden oben genannten Personenkreise gehört.

In diesen Fällen entfällt die Einbindung des Teamleiters bzw. der Geschäftsführung aufgrund der Förderhöhe.

Lohnkostenzuschuss im Rahmen der Initiative „Jugendliche auf den Weg bringen“

*Für die Einstellung besonders benachteiligter Jugendlicher, die im Rahmen der o.g. Initiative vermittelt werden, können Arbeitgeber Lohnkostenzuschüsse erhalten, die den Umfang der EGZ-Förderung übersteigen.*

## **8. Vermittlungsbudget § 44 SGB III:**

Die bestehenden Handlungshinweise des Jobcenters Oberberg sind anzuwenden.